

Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stallikon

(vom 10. April 1995)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art.18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

Objekt Nr.	Name	Schutzobjekte
1	Diebis	
2	Trockenstandort Chilegg	
3	Trockenstandort Gottert ob Wolfen	
4	Hofstetterweid	
5	Zürimösli	
6	Waldriedkomplex am Girstel/Bliggisweid und Magerwiese Oberweid	
7	Hangried und Magerwiese Möslilholz	
8	Ried nordwestlich Aumüli	
9	Chalberweidli (SE Tägerst)	
10	Magerwiese Hagni	
11	Kiesgrube bei Näfenhüser	
12	Hangried Niggital (Bleiki)	
13	Trockenstandort Weid (Tägerst)	
14	Müsliried	
16	Magerwiese westlich Aumüli	
17	Obstgarten Tägerst	

Das Objekt Nr.15, Schleetal, wurde mit separater Verfügung der Baudirektion Nr.150 vom 15. März 1990 unter Schutz gestellt.

Schutzzonen 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A	Naturschutzumgebungszone
Zone III B	Landschaftsschutzzone
Zone IV	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Masstab 1 : 5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone II A *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Überganggebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone III B *Zone III B Landschaftsschutzzone*

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

Zone IV *Zone IV Waldschutzzone*

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

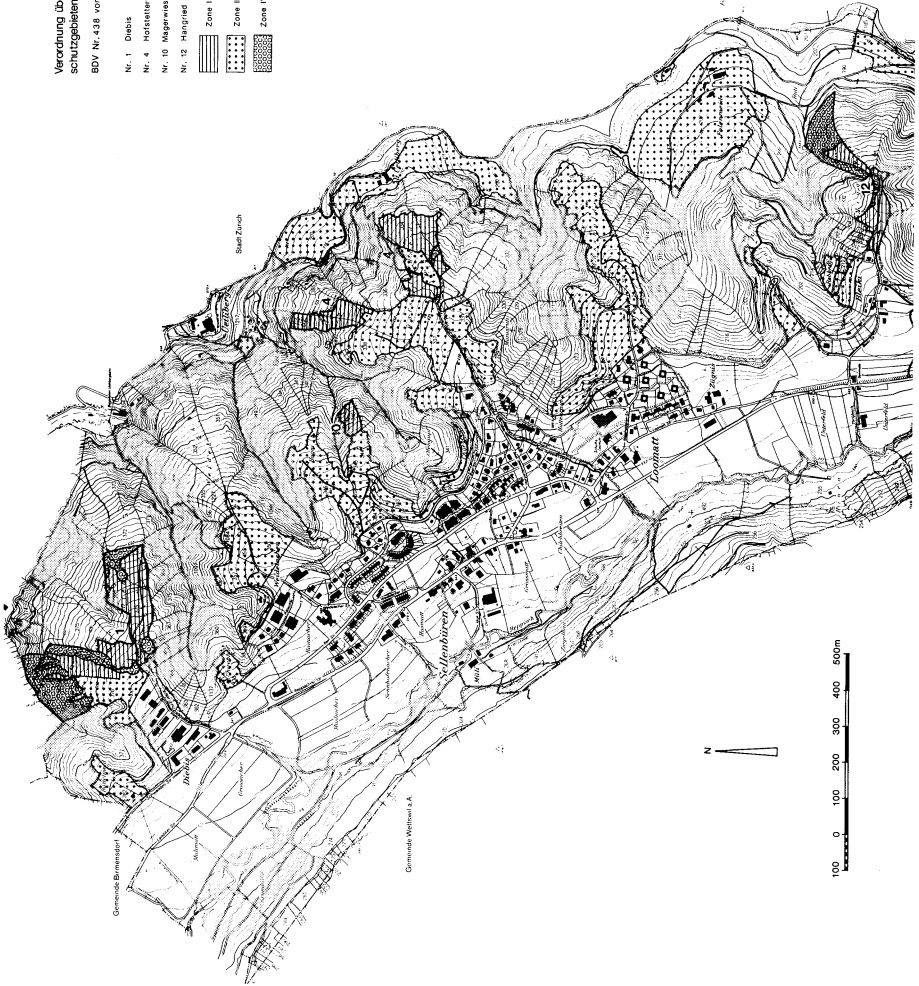
Schutzanordnungen
Zonen I, II
und IV

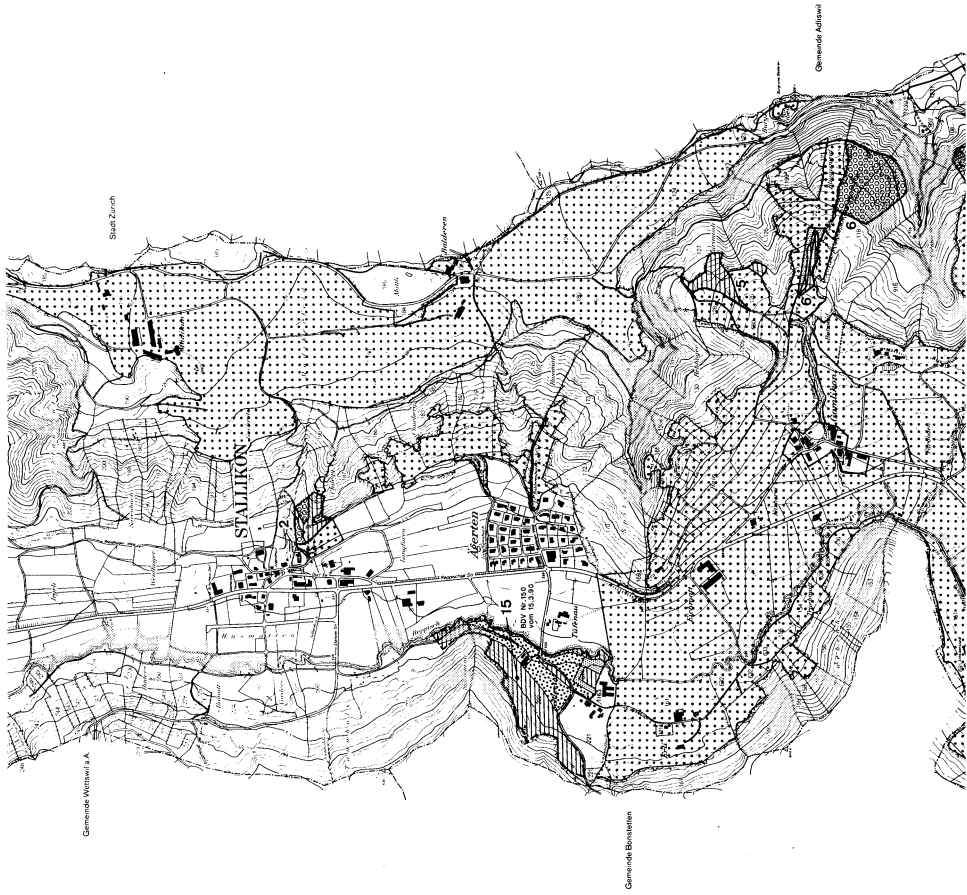
4. In den *Schutzzonen I, II und IV* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

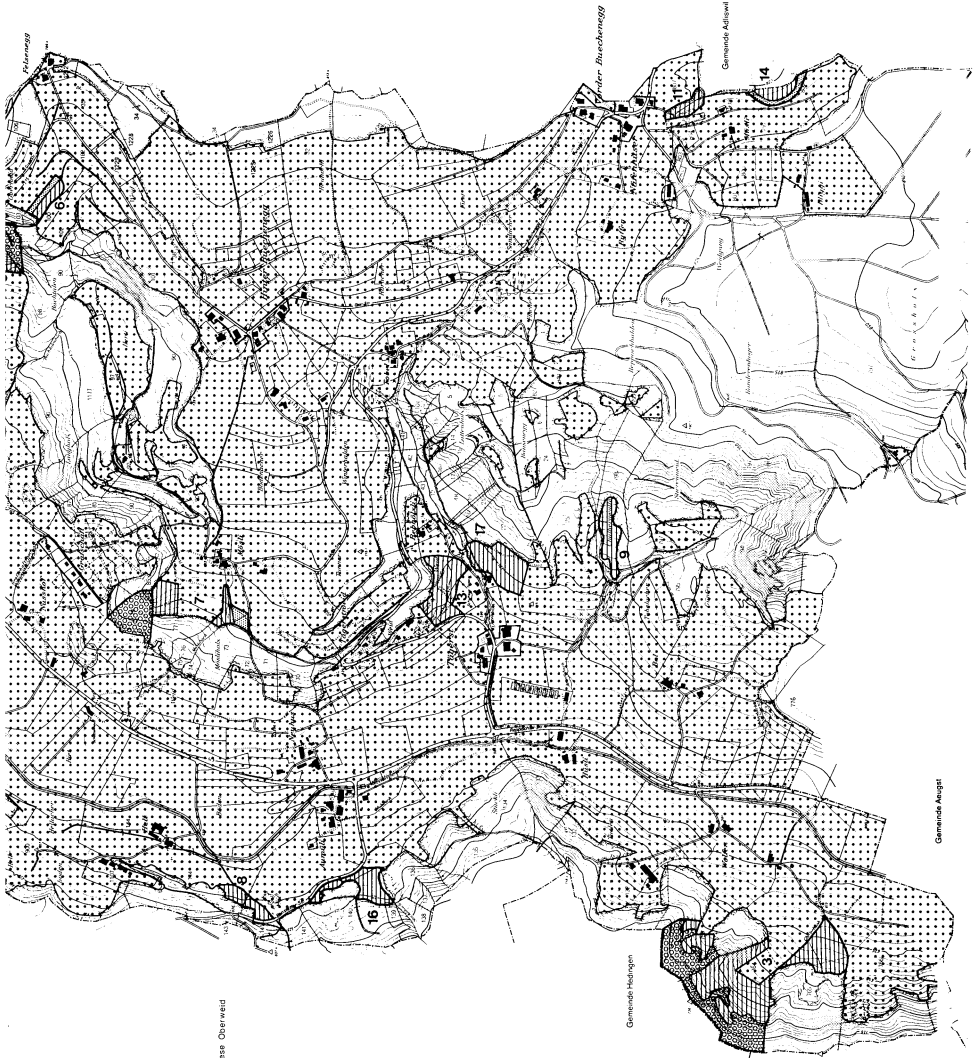
Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschafts-
schutzgebieten mit überkommener Bedeutung in Stalkon
BDV Nr. 438 vom 10.4.1995

- Nr. 1 Döbels
- Nr. 4 Holzkieferwald
- Nr. 10 Magerwiese Hagin
- Nr. 12 Magerwiese Nigstal (Bösel)
- Zone I Naturschutzzone
- Zone III B Landschaftsschutzzone B
- Zone IV Waldschutzzone







- Nr. 2 Trockenstandort Chliesg
 Nr. 3 Trockenstandort Gortert ob Wöllen
 Nr. 5 Zümmal
 Nr. 6 Waldrekomplex am Gräsel/Biggswald u. Magerwiese Oberweid
 Nr. 7 Hangrind und Magerwiese Mösstholz
 Nr. 8 Ried nordwestlich Aumül
 Nr. 9 Magerwiese südwestlich Aumül
 Nr. 10 Magerwiese östlich Aumül
 Nr. 11 Kleingrube von Malschgerstl
 Nr. 13 Trockenstandort Wild (Tagerstl)
 Nr. 14 Mähwied (zusammen mit Aderswil)
 Nr. 15 Scheitel; BDV Nr.150 vom 15.03.1990
 Nr. 16 Magerwiese westlich Aumül
 Nr. 17 Obstgarten Tagerstl

- Zone I Naturschutzzone
 Zone IIa Naturschutzumgebungszone A
 Zone IIb Landschaftsschutzzone B
 Zone IIc Obstgartenschutzzone C
 Zone IV Waldschutzzone



Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Naturschutzzone I*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

Zone II A

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;

- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Waldschutzzone IV*

Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. In der *Landschaftsschutzzone III B* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Schutz-
anordnungen
Zone III B

Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten können nach § 357 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzziele vereinbar ist.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

Zone IIIB

5.1 In der *Landschaftsschutzzone III B*

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art, einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

Unterhalt,
Pflege

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelung
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Straf-
bestimmungen
9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
10. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. Rechtsmittel

Zürich, den 10. April 1995

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Hofmann

Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Stallikon (Änderung)

(vom 16. Juni 1997)

Die Direktion der öffentlichen Bauten v e r f ü g t :

I. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Stallikon (BDV Nr. 438 vom 10. April 1995) wird wie folgt geändert:
Objekt Nr. 17, Obstgarten Tägerst: Die Naturschutzzone I wird aufgehoben und mit gleicher Abgrenzung durch die Obstgartenschutzzone IIC ersetzt.

Der Schutzverordnungstext wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 2, Schutzzonen: «Zone IIC, Obstgartenschutzzone»

Ziffer 3, Schutzziel: «Zone IIC, Obstgartenschutzzone.

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des Obstgartens in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.»

Ziffer 5, Schutzanordnungen, Zonen IIIB und IIC: «In der *Obstgartenschutzzone IIC* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind verboten:

5. 2. In der Obstgartenschutzzone IIC

- das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung der Baudirektion
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Ausbringen von Klärschlamm und Schweinegülle
- das Düngen, ausgenommen jährlich eine leichte Hofdüngergabe
- das Verwenden von Giftstoffen, ausgenommen bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume
- andere Unterkultur als magere Dauerwiese

- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausser Obstbäumen und Hecken
- das Beseitigen von Hecken, Feldgehölzen und markanten Sträuchern
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)»

Ziffer 6, Unterhalt und Pflege:

«6. 6. In der Obstgartenschutzzone sollen bestehende Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen. Mit Bewilligung zu entfernende Bäume sind nach jährlicher Absprache durch Neupflanzung von Hochstammobstbäumen zu ersetzen und bestehende Lücken ebenso zu schliessen. Die Wiesen (Unterkultur) sind etappenweise, ohne Verwendung von Kreiselmähern, zu mähen, bei Heunutzung erstmals ab 1. Juni.»

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 16. Juni 1997

Direktion der öffentlichen Bauten
Hofmann